

**Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergkamen
vom 13.12.2006
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom2021**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW S. 348) hat der Rat der Stadt Bergkamen am folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Restmüll-, Bio- und Wertstoffgefäße werden im 14-täglichen Rhythmus geleert, die Papiergefäße im 4-wöchentlichen Rhythmus. Für Einzelpersonen-Haushalte kann die Leerung des 60-Liter Restmüllgefäßes in einem 4-wöchentlichen Rhythmus erfolgen, für Zweipersonen-Haushalte das 80-Liter-Restabfallgefäß. Zur deutlichen Erkennung erhalten diese Gefäße einen roten Deckel.
- (2) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen.
- (3) Die 1.100-Liter-Müllgroßbehälter für Restabfall werden wahlweise einmal oder zweimal wöchentlich sowie 14-täglich geleert. Die Leerung der 1.100-Liter-Müllgroßbehälter für Altpapier erfolgt wahlweise 14-täglich oder 4-wöchentlich.
- (4) Das Stadtgebiet wird für die Abfallbeseitigung in Bezirke eingeteilt. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Stadt Bergkamen bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Artikel II

§ 24 erhält folgende Fassung:

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.